

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Erläuterung der unterm 29sten December 1772. publicirten Constitution, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle : Vom Dato Schwerin, den 2ten October 1775.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1775?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874968933>

Druck Freier  Zugang





*MK-4060 (45) 27*



Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n

**Friederich,**

Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

**Erläuterung**

der unterm 29sten December 1772.

publicirten

**Constitution**

in wie fern künftig

die Beweisführung durch Handlungs-Bücher

und

derselben eidliche Bestärkung

zulässig oder unzulässig seyn solle.

---

Vom Dato Schwerin, den 2ten October 1775.

---

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Small handwritten text or number below the top line.

Large, stylized Gothic script text, possibly a title or main heading.

Line of text below the first large heading.

Line of text below the second heading.

Line of text below the third heading.

Line of text below the fourth heading.

Large, stylized Gothic script text, second main heading.

Line of text below the second large heading.



Large, stylized Gothic script text, third main heading.

Line of text below the third large heading.

Line of text below the fourth heading.

Small text or separator between lines.

Line of text below the fifth heading.

Line of text below the sixth heading.

Line of text between two horizontal lines.

Text below the second horizontal line.

Line of text at the bottom of the page.

# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

**G**eben, nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigen, auch gnädigsten Grusses Unsfern Landes-Gerichten, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räten in Unsfern Städten, und insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hies mit zu vernehmen, was Maassen Wir aus einigen Uns übergebenen unterthänigsten Vorstellungen zu bemerken gehabt haben, daß bey Unserer Constitution, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zulässig oder unzulässig seyn solle, Unser gehegter Landesväterlicher Zweck verfehlet und wenigstens daraus Anlaß zu Strei-  
tig-

tigkeiten genommen werden könne. Um beydem vor-  
zubeugen, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach ver-  
nommenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer  
Land-Räthe und des Engern Ausschusses, Kraft dieses,  
gegenwärtige Erläuterung Unserer vorgedachten Consti-  
tution zu publiciren.

§. I.

Aus dem Eingange Unserer Constitution erhellet  
in voller Maasse, daß die Absicht derselben auf die  
Abschaffung derjenigen unleidlichen Folgen gerichtet  
sey, welche aus der unbeschränkten Freyheit, eine Buch-  
Rechnungs-Forderung zu allen Zeiten durch eine eid-  
liche Bestärkung gültig zu machen, so wohl an Seiten  
des Kaufmanns, als noch mehr an Seiten eines jeden,  
der daraus in Ansprache genommen werden will, und  
seiner Erben, erwachsen. Wir sind daher nicht gemey-  
net, mittelst Unserer Constitution, irgend einen andern  
rechtlichen Beweis einer Buch-Rechnungs-Forderung  
auszuschliessen, wenn die Agnoscirung der Rechnung,  
oder die gerichtliche Interpellation, wider die Vor-  
schrift Unserer Constitution §. III. und IV. respective  
binnen einem Jahr und binnen den nächsten sechs Mo-  
nathen nach Ablauf jenes Credit-Jahrs, (als wobut  
die §§. IV. & V. der Constitution hiedurch ausdrücklich  
erläutert und geändert seyn sollen) versäumet worden.  
Blos die Klage aus dem Buch und die eidliche Bestär-  
kung desselber soll alsdann nicht weiter Statt haben,  
und blos davon ist es zu verstehen, wenn nach dem  
§. V. sodann ein Kauf- oder Handwerksmann mit seiner  
Buch-Rechnungs-Forderung, wie die Worte ausdrück-  
lich lauten, bey gesanten Gerichten in Unsern Landen  
nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen  
seyn soll. Erböte sich also ein Kauf- oder Handwerks-  
mann gleich bey seiner Klage zu einer andern Art vom  
rechtlichen Beweise seiner Forderung: So ist er damit  
allerdings zu hören, wenn er gleich versäumet hat, bin-  
nen

nen einem Jahr sich die Quittion und Unterschrift seiner Rechnung von seinem Gläubiger zu verschaffen, oder in Entstehung derselben binnen sechs Monaten nach jenem Credit-Jahr, ihn gerichtlich zu interpelliren.

§. II.

Wir rechnen ausdrücklich dahin, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann seine Waaren auf einen eigenhändigen Empfang-Schein seines Gläubigers hat verabsolgen lassen und solchen Schein noch in Händen hat.

§. III.

Zugleich, wenn ein Apotheker auf die Recepte eines ordentlichen bekannten Arztes die gefertigten Arzneien dem Patienten hat verabsolgen lassen, so lange der Apotheker die Recepte in Händen hat, in welchem Fall dieselben zum völligen Beweise seiner Rechnung dienen, ohne daß es einer Quittion und Unterschrift der Rechnung oder einer gerichtlichen Interpellation bedürfe.

§. IV.

Eben so wenig soll es derselben bedürfen, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann mit seinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten hat. Weil aber das Contra-Buch nicht in der Gewalt und in den Händen des Gläubigers ist, mithin von dem Schuldner verloren, verlegt oder verleugnet werden kann: So soll der Gläubiger mit dem Eide, daß er respective mit seinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten habe, und daß seine eingeklagte Rechnung mit dem gehaltenen Contra-Buch genau überein komme, zugelassen, und sodann der Schuldner zur Bezahlung der Rechnung verurtheilt werden.

§. V.

Damit aber der Proceß in allen solchen Fällen möglichst abgekürzet werde, so sollen alle Gerichte hiedurch gemessen angewiesen seyn, so bald der Creditor die Sache bey ihnen anhängig gemacht und respective sich zur eidlichen Bestärkung seines Handels-Buchs erboten, sogleich Citationes gegen den Schuldner sub præjudicio, daß die Forderung für agnosciret und das Buch für beschworen angenommen werden solle, zu erkennen, im Nicht-Erscheinungs-Fall die Citationes nochmals sub poena purificandi præjudicii zu erneuern und endlich beynt abermaligen Ausbleiben des Beklagten das Præjudicium wirklich zu purificiren, mithin das Mandatum de solvendo liquidum zu erlassen.

§. VI.

Da Wir auch wahrgenommen haben, daß von gewissen Kauf- und Handwerksleuten, selbst mit der gerichtlichen Interpellation ein frevelhafter Mißbrauch gemacht, die Insinuation unterlassen, gleichwol aber durch Siftirung eines falschen Zeugen von einem Notario ein mit Unwahrheit behaftetes Documentum insinuationis erhalten werden kann, um nur zu gelegener Zeit die Interpellation, als bewerkstelliget, vorgeben zu können, und sodann zur eidlichen Bestärkung seiner beliebigen Rechnung zugelassen zu werden: So sollen alle Gerichte, bey welchen dergleichen Interpellation angebracht wird, hiedurch mit angewiesen seyn, die Insinuation der auf die Interpellation erkannten Verordnung selbst zu veranstalten, damit sie von der wirklich beschafften Insinuation zuverlässig ad Acta versichert seyn mögen. Doch haben die Gerichte auch dahin zu sehen, daß diese Insinuation mit der davon ad Acta zu bringenden Nachricht dem Interpellanten nicht kostbarer werde, als wenn er solches alles selbst besorget hätte.

Wenn die Interpellation auf diese für das Gericht zuverlässige Art geschehen: So soll es völlig in des Inter-

terpellirenden Willkühr stehen, ob er die Interpellation verasterfolgen wolle oder nicht. In diesem Fall so wohl als in jenem bleibt es bey demjenigen, was Unsr Constitution §. IV. verordnet, und hat es der Schuldner sodann sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch die eidliche Bestärkung des Handlungs-Buchs sich benachtheiligt findet.

§. VII.

Uebrigens hat der Interpellant gar nicht nöthig zur Begründung der gerichtlichen Interpellation seinem Gläubiger die Rechnung durch einen Notarium präsentiren zu lassen, sondern die Präsentirung kann durch seinen Bedienten oder mittelst eines Briefes geschehen, und die Bescheinigung der auf die Art geschehenen Präsentirung soll eben die Wirkung nach sich ziehen, als wenn die Präsentirung durch einen Notarium geschehen wäre.

Zu jedermanns Nachricht haben Wir diese Unsrere Erläuterung durch öffentlichen Druck und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt machen, an gehörigen Orten affigiren und in die Intelligenzblätter einrücken lassen.

Befehlen auch allen Unsrern Landes- und andern Gerichten, sich hiernach eben so zu verhalten, wie ihnen in mehrgedachter Unsrer Constitution vorgeschrieben worden. Urkundlich unter Unsrer Handzeichen und Justiegel. Gegeben auf Unsrer Bestung Schwerin den 2ten October 1775.

Friederich, S. z. M.









§. V.

Damit aber der Proceß in allen solchen Fällen möglichst abgekürzet werde, so sollen alle Gerichte hiedurch gemessen angewiesen seyn, so bald der Creditor die Sache bey ihnen anhängig gemacht und respective sich zur eidlichen Bestärkung seines Handels-Buchs erboten, sogleich Citationes gegen den Schuldner sub præjudicio, daß die Forderung für agnosciert und das Buch für beschworen angenommen werden solle, zu erkennen, in Nicht-Erscheinungs-Fall die Citationes nochmals poena purificandi præjudicii zu erneuern und endlich abermaligen Ausbleiben des Beklagten das Präjudicium wirklich zu purificiren, mithin das Mandat vendendo liquidum zu erlassen.

§. VI.

Da Wir auch wahrgenommen, daß von gewissen Kauf- und Handwerksmeistern mit der gerichtlichen Interpellation ein Mißbrauch gemacht, die Insinuation unter Vorwand der Sistirung eines falschen Testaments, in welchem Notario ein mit Unwahrheit behaftetes Testament erhalten werden kann, zu dem Ende, zu gelegener Zeit die Interpellation, als bey dem Notario vorgeben zu können, und sodann zur eidlichen Bestärkung seiner beliebigen Rechnung zugelassen zu werden. So sollen alle Gerichte, bey welchen der Interpellation angebracht wird, hiedurch mit angeordnet, die Insinuation der auf die Interpellation, die Insinuation selbst zu veranstalten, damit die wirklich beschafften Insinuation zuverlässig und versichert seyn mögen. Doch haben die Gerichte dahin zu sehen, daß diese Insinuation mit der dabei ad Acta zu bringenden Nachricht dem Interpellanten nicht kostbarer werde, als wenn er solches alles selbst besorget hätte.

Wenn die Interpellation auf diese für das Gericht zuverlässige Art geschehen: So soll es völlig in des Inter-

